OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-302031/4/Kl/Rd

Datum: Linz, 21. November 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des T G, vertreten durch N & T Rechtsanwälte, S, S, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Steyr, vom 17. Juli 2018, GZ: SV-35/17, wegen Abweisung des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Einbringung einer Beschwerde gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 30. Jänner 2018, GZ: SV-35/17, wegen einer Übertretung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes - ASVG,

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde gegen die Abweisung des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 17. Juli 2018, GZ: SV-35/17, wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. fasst den B e s c h l u s s :

I. Die Beschwerde gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 30. Jänner 2018, GZ: SV-35/17, wird als verspätet eingebracht zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

zu A:
I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 30. Jänner 2018, GZ: SV-35/17, wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 2.180 Euro sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe von 144 Stunden, wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 33 Abs. 1 iVm § 111 Abs. 1 und 2 ASVG, verhängt.

Von der belangten Behörde erging mit 27. Juni 2018 ein Mahnschreiben, in welchem der Beschwerdeführer an die noch ausstehende Geldleistung samt Mahngebühr erinnert und gleichzeitig binnen einer Frist von zwei Wochen aufgefordert wurde, den Betrag zu begleichen. Das Mahnschreiben wurde mittels Fensterkuvert versendet. Ein Nachweis über die Übernahme des Schriftstückes liegt somit nicht vor.

In der Folge wurde vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers – mangels Zustellnachweises - fristgerecht ein Antrag auf Wiedereinsetzung sowie ein Antrag auf Aufhebung der Vollstreckbarkeit sowie eine Rechtfertigung eingebracht.
Darin wurde begründend ausgeführt, dass der Antragsteller erstmals mit E-Mail der belangten Behörde vom 5. Juli 2018 Kenntnis davon erhalten habe, dass ein Verwaltungsstrafverfahren gegen ihn eingeleitet worden sei. Sämtliche Zustellungen seien urlaubsbedingt bzw abwesenheitsbedingt nicht erfolgt und seien ihm weder Hinterlegungsnachrichten zugegangen noch sonstige Zustellungen erfolgt. Die Zustellungen seien mangelhaft erfolgt, sodass die Erlassung eines Straferkenntnisses nicht gerechtfertigt gewesen sei. Es werde daher die Aufhebung des Straferkenntnisses sowie die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.

Unter anderem rechtfertigte sich der Antragsteller dahingehend, dass er die zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen nicht begangen habe. Die Angaben des Mitarbeiters, wonach er bereits um 7.00 Uhr gearbeitet hätte seien unrichtig und würden nicht den Tatsachen entsprechen. Richtig sei vielmehr, dass der Mitarbeiter um 7.00 Uhr zu Hause weggefahren sei, um im Büro zu besprechen, ob er auf der Baustelle benötigt werde. Nachdem ihm der Antragsteller mitgeteilt habe, dass er auf der Baustelle benötigt werde, habe ihn dieser nach der erfolgten Besprechung am 28. August 2017, um 8.23 Uhr, das heißt vor Dienstantritt angemeldet. Nach der Besprechung und Anmeldung habe der Mitarbeiter erst zu arbeiten begonnen und die Baustelle aufgesucht, sodass er im Zeitpunkt der Kontrolle bereits angemeldet gewesen sei und daher eine Übertretung nach den Bestimmungen des Sozialversicherungsgesetzes nicht vorliege. Es werde daher die Aufhebung des Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens beantragt.

2. Dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vom 16. Juli 2018 wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 17. Juli 2018, GZ: SV-35/17, nicht stattgegeben. Begründet wurde die Entscheidung damit, dass die Umstände, die zur Versäumung der Berufungsfrist geführt hätten, nach Ansicht der belangten Behörde weder unvorhersehbar noch unabwendbar gewesen wären. Urlaube bzw sonstige Abwesenheiten vom Wohnort wären zumindest insofern planbar gewesen, als dass bei der zuständigen Poststelle die Abwesenheit bekannt gegeben werden könne und somit keine Zustellung von RSa- bzw RSb-Briefen erfolgen würde. Dies sei dem Geschäftsführer eines Unternehmens zumutbar. Umstände, die gegen diese Ansicht der belangten Behörde sprechen würden, seien nicht vorgebracht worden. Die verspätete Einbringung der Beschwerde gegen das gegenständliche Straferkenntnis sei dem Beschwerdeführer zuzurechnen gewesen.

3. Gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 17. Juli 2018 wurde vom Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde eingebracht und darin die Stattgabe des Wiedereinsetzungsantrages und die Zurückverweisung der Verwaltungssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an die belangte Behörde beantragt. Begründend wurde ausgeführt, dass der Beschwerdeführer innerhalb der gesetzlichen Frist ab erstmaliger Kenntnis der Zustellung behördlicher Schriftstücke einen entsprechenden Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestellt habe. Er habe zuvor keine Kenntnis von einer erfolgten Zustellung gehabt. Die Hinterlegungsanzeigen seien dem Antragsteller nicht zugegangen und dürften offensichtlich von einem Mitbewohner im Haus bei der Entleerung des Postkastens irrtümlich mit der Werbung entsorgt worden sein. Ebenfalls sei sowohl die Hinterlegungsanzeige vom 4. Jänner 2018 als auch die Hinterlegungsanzeige vom 2. Februar 2018 dem Beschwerdeführer nicht zugegangen, sodass dieser keine Kenntnis von einem behördlichen Verfahren gehabt habe. Erstmals mit Zugang des Mahnschreibens sei der Beschwerdeführer auf ein anhängiges Verwaltungsstrafverfahren aufmerksam geworden und habe nach der Zustellung der behördlichen Schriftstücke den ausgewiesenen Rechtsvertreter mit der Erstattung einer Stellungnahme beauftragt. Es würden daher entgegen der Rechtsansicht der belangten Behörde sehr wohl Wiedereinsetzungsgründe vorliegen, zumal der Beschwerdeführer ohne sein Verschulden keine Kenntnis von den behördlichen Schriftstücken erlangt habe. Bei richtiger rechtlicher Beurteilung hätte die belangte Behörde dem Wiedereinsetzungsantrag stattgeben müssen.

4.1. Der Magistrat der Stadt Steyr hat die Beschwerde sowie die Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 30. Jänner 2018 samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt vorgelegt.

Die Finanzpolizei Team 43, für das Finanzamt Kirchdorf Perg Steyr, wurde mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 30. August 2018 am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 3. September 2018 verweist dieses auf

die Ausführungen der Bezirksverwaltungsbehörde im Bescheid vom 17. Juli 2018 und beantragt die Abweisung der Beschwerde.

4.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung kann gemäß § 44 Abs. 3 Z 4 VwGVG abgesehen werden, wenn sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Von keiner Partei des Verfahrens wurde eine mündliche Verhandlung beantragt, sodass diese auch aufgrund des vorliegenden klaren Sachverhalts entfallen konnte. Im Übrigen hat die Verhandlung zu entfallen, wenn die Beschwerde zurückzuweisen ist (§ 44 Abs. 2 VwGVG).

4.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist von nachstehendem Sachverhalt ausgegangen:

Das angefochtene Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr wurde dem nunmehrigen Beschwerdeführer mittels RSa-Brief an die Adresse W, S, sohin an die Wohnsitzadresse durch Hinterlegung am 2. Februar 2018 zugestellt. Aus der Übernahmebestätigung ist zu ersehen, dass die Verständigung über die Hinterlegung in die Abgabeeinrichtung eingelegt wurde. Als Beginn der Abholfrist wurde der 2. Februar 2018 vermerkt. Das Schriftstück wurde am 19. Februar 2018 mit dem Vermerk „nicht behoben“ an die belangte Behörde retourniert.

Die dem Straferkenntnis vorangegangene Aufforderung zur Rechtfertigung wurde mit RSa-Zustellung ebenfalls an die Wohnsitzadresse des Beschwerdeführers durch Hinterlegung am 4. Jänner 2018 zugestellt, jedoch auch dieses Schriftstück wurde mit dem Vermerk „nicht behoben“ an die belangte Behörde rückgestellt.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 33 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG ist der Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn eine Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis – so dadurch, dass sie von einer Zustellung ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat – eine Frist oder eine mündliche Verhandlung versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt (Abs. 1).
Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist in den Fällen des Abs. 1 bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses zu stellen (Abs. 3).
Bis zur Vorlage der Beschwerde hat über den Antrag die Behörde mit Bescheid zu entscheiden. § 15 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden. Ab Vorlage der Beschwerde

hat über den Antrag das Verwaltungsgericht mit Beschluss zu entscheiden (Abs. 4).

5.2. Gemäß § 2 Z 4 Zustellgesetz ist Abgabestelle die Wohnung oder sonstige Unterkunft, die Betriebsstätte, der Sitz, der Geschäftsraum, die Kanzlei oder auch der Arbeitsplatz des Empfängers, im Falle einer Zustellung anlässlich einer Amtshandlung auch deren Ort, oder ein vom Empfänger der Behörde für die Zustellung in einem laufenden Verfahren angegebener Ort.

Gemäß § 17 Abs. 2 leg.cit. ist der Empfänger von der Hinterlegung schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

Gemäß § 17 Abs. 3 leg.cit. ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter iSd § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

Gemäß § 17 Abs. 4 leg.cit. ist die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung auch dann gültig, wenn die im Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde.

5.3. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung einer Frist setzt voraus, dass die Frist gegenüber der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erlitten hat, zu laufen begonnen hat. Dies trifft gegenständlich zu, zumal gemäß § 2 Z 4 Zustellgesetz die Wohnung als ein für die Zustellung in einem laufenden Verfahren angegebener Ort als Abgabestelle gilt. Der Zusteller hatte Grund zur Annahme, dass sich der Beschwerdeführer regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, ansonsten dieser das behördliche Schriftstück nicht hinterlegt hätte. Es ist sohin – entgegen der Ansicht des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers - von einer ordnungsgemäßen und rechtswirksamen Zustellung des Straferkenntnisses auszugehen.

5.4. Zunächst wurde vom Vertreter des Beschwerdeführers im Wiedereinsetzungsantrag vorgebracht, dass urlaubs- bzw abwesenheitsbedingt die Zustellungen an

den Beschwerdeführer nicht erfolgen konnten. In weiterer Folge anlässlich der Beschwerdeerhebung wurde die Verantwortung dahingehend abgeändert, als nunmehr die Hinterlegungsanzeigen offensichtlich von einem Mitbewohner im Haus im Zuge der Entleerung des Postkastens irrtümlich mit der Werbung entsorgt worden seien.

Behauptet ein Wiedereinsetzungswerber, von einem ihn betreffenden Schriftstück oder einer Hinterlegungsanzeige keine Kenntnis erlangt zu haben, hat er detaillierte sachverhaltsbezogene Vorbringen darüber zu machen, was er üblicherweise unternimmt, um dies zu vermeiden (vgl. VwGH vom 21.12.1999, 97/19/0217, 4.2.2000, 97/19/1484, 2.10.2000, 98/19/0198). Das alleinige Vorbringen, keine Hinterlegungsanzeige vorgefunden zu haben, reicht demzufolge nicht aus (vgl. VwGH vom 21.11.2001, 2001/08/0011). Es sind vielmehr jene Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich des Wiedereinsetzungswerbers darzulegen, aus denen sich konkrete Anhaltspunkte dafür erkennen lassen, dass dieser von einem in seine Gewahrsame gelangten Poststück aus bestimmten, keine auffallende Sorglosigkeit begründenden Umstände keine Kenntnis erlangen konnte (vgl. VwGH vom 20.1.1998, 97/08/0545). Insbesondere können hier Angaben darüber, wie viele Personen Zugang zur Hausbrieffachanlage hatten, wer die Entleerung derselben besorgte bzw wie oft eine solche Entleerung erfolgte, notwendig sein (vgl. VwGH vom 21.12.1999, 97/19/0217, 4.2.2000, 97/19/1484, 2.10.2000, 98/19/0198). Die „Unerklärlichkeit“ des Verschwindens eines durch Einwurf in einen verschlossenen Hausbriefkasten in seine Gewahrsame gelangten amtlichen Schriftstücks geht zu Lasten des Wiedereinsetzungswerbers, dh die bloße Unaufklärbarkeit der Gründe für die Unkenntnis vom Zustellvorgang reicht für eine Wiedereinsetzung nicht aus (vgl. VwGH vom 20.1.1998, 97/08/0545, 21.9.1999, 97/18/0418, 21.7.2011, 2007/18/0827).

Die beiden Verantwortungsvarianten des Beschwerdeführers wurden mit keinerlei zweckdienlichen Beweismitteln glaubhaft gemacht. So wurde vom Beschwerdeführer nicht der genaue Zeitraum der vermeintlichen Ortsabwesenheit(en) unter Beweis gestellt. Ebenso verhält es sich mit der Behauptung, wonach ein Mitbewohner im Haus im Zuge der Entleerung des Postkastens die Hinterlegungsanzeigen irrtümlich mit der Werbung entsorgt habe. Der Beschwerdeführer habe bereits anlässlich der Einbringung des Wiedereinsetzungsantrages aber auch im Zuge der Beschwerdeerhebung gegen den Abweisungsbescheid der belangten Behörde, die Möglichkeit bzw die Verpflichtung gehabt, seine Vorbringen mit entsprechenden Beweismitteln bzw durch Beantragung einer Zeugeneinvernahme des vermeintlichen Mitbewohners glaubhaft zu machen, weshalb es zu keiner Kenntnisnahme der (beiden) Hinterlegungsanzeigen gekommen ist (vgl. VwGH vom 21.3.1997, 97/02/0093, 25.2.2003, 2002/10/2002).

Die Unkenntnis von der Zustellung des Straferkenntnisses kann zwar einen Wiedereinsetzungsgrund bilden, sofern die Unkenntnis nicht auf einem Verschulden beruht, welches den Grad des minderen Versehens überschreitet (vgl. VwGH vom 24.3.2004, 2004/04/0033, 2.5.2016, Ra 2016/16/0028).

Der Beschwerdeführer behauptet, weder Kenntnis von einem gegen ihn eingeleiteten Verwaltungsstrafverfahren noch von Zustellungen von behördlichen Schriftstücken gehabt zu haben, da er keine Hinterlegungsanzeigen vorgefunden habe. Zu erstem ist zu bemerken, dass es für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unglaubwürdig erscheint, dass der Beschwerdeführer nicht von der Kontrolle und Beanstandung seiner Arbeitnehmer durch diese Kenntnis erlangt hat. Vielmehr wird davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer sehr wohl Kenntnis davon hatte und er damit zu rechnen hatte, dass ein Verwaltungsstrafverfahren gegen ihn eingeleitet wird. Er hätte somit – wie von der belangten Behörde rechtsrichtig ausgeführt wurde – entsprechende Vorkehrungen zu treffen gehabt, die die Zustellung von behördlichen Schriftstücken gewährleisten. Zur weiteren Verantwortung des Beschwerdeführers, wonach ein Mitbewohner des Hauses „irrtümlich“ die Hinterlegungsanzeigen entsorgt hat, ist auszuführen, dass der Beschwerdeführer weder näher dargelegt hat, wie, durch wen und wie oft die Entsorgung (Entleerung) bzw Vernichtung des Werbematerials üblicherweise an der Wohnsitzadresse gehandhabt wird noch welche generellen und besonderen Vorkehrungen er für den Fall, dass Geschäftspost bzw an ihn persönlich eingeschriebene Briefsendungen bei Ortsabwesenheiten, getroffen hat. Vom Beschwerdeführer wurde nicht einmal jene Person benannt, die er mit diesen Aufgaben betraut hat.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer auffallend sorglos gehandelt hat, da er die im Verkehr mit Behörden und für die Einhaltung von Terminen und Fristen erforderliche und ihm nach seinen persönlichen Fähigkeiten zumutbare Sorgfalt außer Acht gelassen hat (vgl. VwGH vom 8.10.1990, 90/15/0134, 20.1.2000, 98/06/0108, 27.6.2008, 2008/11/0099).

Es kann somit nicht von einem bloß minderen Grad des Versehens gesprochen werden, der die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bewirken würde.

Es war daher der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abzuweisen.

zu B:
I. Zur Beschwerde gegen das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 30. Jänner 2018, GZ: SV-35/17, ist festzustellen:

Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, gegen Weisungen

gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG vier Wochen.

Das angefochtene Straferkenntnis wurde laut im Akt einliegenden Postrückschein am 2. Februar 2018 durch Hinterlegung rechtmäßig zugestellt. Damit begann die gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG mit vier Wochen bemessene Beschwerdefrist zu laufen und endet sohin am 2. März 2018. Trotz ordnungsgemäßer Rechtsmittelbelehrung wurde die Beschwerde jedoch erst am 16. Juli 2018 gleichzeitig mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand eingebracht.

Die Beschwerde war daher als verspätet eingebracht zurückzuweisen.

Zu A.II. und B.II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidungen besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt